

RS OGH 1957/1/3 7Ob571/56 (7Ob572/56)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.01.1957

Norm

ABGB §908 III

ABGB §918

ABGB §921

ABGB §1167

ABGB §1170

ABGB §1435

Rechtssatz

Steht dem Besteller weder ein Wandelungsanspruch noch ein Rücktrittsrecht nach§ 918 ABGB bezüglich der bereits gelieferten Stücke zu, dann ist sein Begehr auf Rückstellung der geleisteten Anzahlung nicht begründet. Denn in diesem Falle ist der Werklohn als die dem Besteller obliegende Verbindlichkeit aus dem Werkvertrage zu entrichten. Die Anzahlung ist nichts anderes als eine Vorauszahlung auf diesen Lohn. Sie kann daher, wenn die Aufhebung des Vertrages nicht erfolgt, insoweit nicht zurückverlangt werden, als mit der geleisteten Zahlung der Werklohn abzudecken war.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 571/56

Entscheidungstext OGH 03.01.1957 7 Ob 571/56

Schlagworte

Wandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0024689

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at